

6.) Verordnung von Nebengebühren für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs auf Grundlage des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 – NÖ GBedG 2025; Beschlussfassung (Zl. 011)

Sachverhalt:

Mit 1. Jänner 2025 tritt das am 14. Dezember 2023 beschlossene NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) in Kraft und gilt für Personen, deren privatrechtliches Dienstverhältnis (Vertragsbedienstete) zu einer Gemeinde nach dem 31. Dezember 2024 begründet werden.

Gemäß § 121 NÖ GBedG 2025 können Vertragsbedienstete, deren privatrechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde zwischen dem 1. Jänner 2022 und 31. Dezember 2024 begründet wurde und auf deren Dienstverhältnis das GVBG zur Anwendung gelangt, bis zum 31. Dezember 2025 schriftlich erklären, dass für sie die Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 anzuwenden ist.

Es ist daher erforderlich, dass auch für diese Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs auf Grundlage des NÖ GBedG 2025 eine Verordnung von Nebengebühren durch den Gemeinderat erlassen wird.

Die neu zu beschließende Verordnung wurde im Einvernehmen mit der Personalvertretung auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelung des NÖ GBedG 2025 erarbeitet.

Es gelten somit in Hinkunft zwei verschiedene Verordnungen des Gemeinderates für die Regelung von Nebengebühren und zwar jene Verordnung für Bedienstete mit welchen ein Dienstverhältnis nach dem GVBG abgeschlossen wurde und jene Verordnung für Bedienstete mit denen zukünftig ein Dienstverhältnis auf Basis des NÖ GBedG 2025 abgeschlossen wird.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung über die Festsetzung von Nebengebühren für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs auf Grundlage des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs, über die Festsetzung von Nebengebühren für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 aufgrund der Bestimmungen der §§ 78 bis 87 des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024 in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs, im folgenden kurz NGO genannt, findet auf alle dienstrechtlich dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) vollinhaltlich unterliegenden Bediensteten, im Folgenden kurz „Gemeindebedienstete“ genannt, Anwendung.
- (2) Auf andere Bedienstete findet die NGO nur dann Anwendung, wenn dies vom Gemeinderat im Einzelfall beschlossen wird.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Wird ein Anspruchsberechtigter von einem Bediensteten vertreten, der ansonsten keinen Anspruch auf die betreffende Nebengebühr hat, so gebührt ihm diese Nebengebühr aliquot für die Zeit der Vertretung. Dies gilt nicht für Vertretungen während der Zeit des Erholungsurlaubes und Vertretungen, die nicht länger als vier Wochen dauern. Von letzterer Einschränkung ausgenommen ist jedoch die Fehlgeldentschädigung gemäß § 4 NGO.
- (2) Die im aktiven Dienst stehenden Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 zukommenden Bezügen die nachstehenden Nebengebühren:

§ 3 Reisegebühren

- (1) Wird ein Bediensteter zur Teilnahme an Schulungskursen, Seminaren und ähnlichen Fortbildungsveranstaltungen entsandt, trägt die Gemeinde die Fahrtkosten (Kosten eines öffentlichen Massenbeförderungsmittels, wenn dessen Benutzung unter Berücksichtigung des Veranstaltungsortes und der Reisezeit kostengünstiger und zumutbar ist, ansonsten das Kilometergeld) und die vom Veranstalter in Rechnung gestellten Kurskosten. Reisegebühren werden darüber hinaus nur für jenen Aufwand gewährt, der durch diese Kostentragung noch nicht gedeckt ist. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Fahrtkosten wöchentlich gewährt.
- (2) Die Bediensteten an mehrtägigen Schulungskursen erhalten, sofern die Kosten für Verpflegung und Unterkunft zur Gänze von der Gemeinde getragen werden:
 - a) je Kurstag ein Taschengeld von 0,30 % des Monatsentgelts eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

§ 4 Fehlgeldentschädigung

Jene Gemeindebediensteten, welche Kassiergeschäfte wahrzunehmen haben, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung von monatlich 2,10 % des Monatsentgelts eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

§ 5 Erschwernis- und Schmutzzulagen

Für Arbeiten, die unter erschwerenden Bedingungen geleistet werden, erhalten die Gemeindebediensteten folgende Zulagen:

- (1) Schmutzzulage
Den mit den Aufgaben des Bauhofes beauftragten Bediensteten gebührt eine Schmutzzulage im Ausmaß von monatlich 4,0 % des Monatsentgelts eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

(2) Erschwerniszulage

Den Schulwarten und Kinderbetreuer(innen) gebührt für die erschwerten Arbeitsbedingungen (Reinigung der Toilettenlagen, Fensterputzarbeiten, Gehsteigreinigung, Gartenbetreuung, Schneeräumung etc.) eine Erschwerniszulage:

- a) für Schulwarte/innen von monatlich 3,8 % des Monatsentgelts eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3
- b) für Kinderbetreuer/innen von monatlich 1,9 % des Monatsentgelts eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.
- c) für den bestellten Totengräber je Begräbnis 2,5 % des Monatsentgelts eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.
Einem weiteren Bediensteten, der beim Öffnen und Schließen eines Grabes mitarbeitet, gebührt diese Zulage ebenfalls in voller Höhe.
Für Begräbnisse an Samstagen beträgt diese Zulage je Begräbnis 4,00 % des Monatsentgelts eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

§ 6

Aufwandsentschädigungen, Dienstbekleidungs pauschale und Dienstbekleidungs vorschri ft

(1) Bekleidung der Standesbeamten

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 47 (1) Personenstandsgesetz, wonach die standesamtliche Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen und feierlichen Form vorzunehmen ist, entstehen den Standesbeamten außerordentliche Aufwendungen in Bezug auf Bekleidung, wofür eine Aufwandsentschädigung gemäß § 79 NÖ BedG zu gewähren ist.

- a) Für eine Trauung innerhalb der Amtsräume gebührt dem (der) Standesbeamten(in) eine Trauungszulage in Höhe von 1,50 % des Monatsentgelts eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.
- b) Für eine Trauung außerhalb der Amtsräume gebührt dem (der) Standesbeamten(in) eine Trauungszulage in Höhe von 3,0 % des Monatsentgelts eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

(2) Arbeitskleidung für sonstige Gemeindebedienstete

Die Reinigungskräfte, die Kinderbetreuerinnen, die Stützkkräfte und die Schulwarte erhalten für die Beschaffung von Arbeitskleidung eine jährliche Aufwandsentschädigung von 2,0 % des Monatsentgelts eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

(3) Winterausrüstung Bauhofarbeiter

Bauhofarbeiter erhalten jedes zweite Jahr als Winterausrüstung eine Jacke oder Schuhe im Wert von 3,0 % des Monatsentgelts eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

§ 7

Ergänzung

Dauernde Zulagen, die über den Rahmen dieser Nebengebührenordnung hinausgehen oder in dieser nicht vorgesehen sind, bedürfen jeweils einer Abänderung bzw. Ergänzung dieser Verordnung.

§ 8 Streitigkeiten

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung zwischen dem Bürgermeister, dem leitenden Gemeindebediensteten und der Personalvertretung der Gemeinderat. Eine endgültige Entscheidung bleibt den hierfür zuständigen Gerichten vorbehalten.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Nebengebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

ANHANG ZUR NEBENGEBÜHRENVERORDNUNG

§ 10 Sonderurlaube

Bedienstete, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten im Anlassfall nachstehende Sonderurlaube gem. § 47 NÖ GBedG in der jeweilig gültigen Fassung:

- | | |
|---|------------------|
| a) Bei Geburt eines leiblichen Kindes | 3 Arbeitstage |
| b) Bei standesamtlicher Trauung | 3 Arbeitstage |
| c) Bei standesamtlicher Trauung eines Kindes, Pflegekindes und Verwandten 1. Grades des Bediensteten | den Trauungstag |
| d) Bei Tod des Ehegatten (im gemeinsamen Haushalt lebend) | 3 Arbeitstage |
| e) Bei Tod der Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern oder sonstiger im Hausverband lebender Personen, für die der (die) Bedienstete für die Begräbnisorganisation verantwortlich ist | 3 Arbeitstage |
| f) Bei Tod der Eltern, Kinder, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Geschwister, Großeltern und Enkelkinder wenn diese nicht im Hausverband leben bzw. der Bedienstete nicht für die Begräbnisorganisation verantwortlich ist | den Begräbnistag |

Diese Sonderurlaube gemäß Absatz a) bis f) sind - bei sonstigem Verfall - innerhalb einer Woche zu konsumieren. Innerhalb dieser Woche muss der Anlassfall liegen.

Sonderurlaube gemäß § 12 dieser Verordnung dürfen im Kalenderjahr nicht mehr als acht Arbeitstage betragen laut § 47 (1) NÖ GBedG.

§ 11 Stundensätze

Für tage- oder stundenweise Aushilfsarbeiten, die von Bediensteten, die nicht den Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ist eine Entlohnung entsprechend den geleisteten Stunden vorzunehmen.

Der Stundensatz beträgt

- für geringfügig Beschäftigte ohne Sozialversicherungsabzug 0,45 % des Monatsentgelts eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.
- für Beschäftigte mit Sozialversicherungsabzug 0,50 % des Monatsentgelts eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

Der Stundensatz ist auf volle 10 Cent aufzurunden.

§ 12

Dienstbekleidungs Vorschrift für Bedienstete des Bauhofes, ABA und WVA

- a) Bedienstete erhalten (Sicherheits-) Arbeitskleidung. Zu diesem Zweck wird ein Arbeitsbekleidungs- Mietservicevertrag abgeschlossen.
- b) Form, Farbe, Schnitt und Ausstattung der Dienstbekleidung samt persönlicher Schutzausrüstung (PSA) bestimmt der Bürgermeister nach Anhörung der Personalvertretung. Die Bediensteten des Bauhofes, ABA und WVA, die mit Dienstbekleidung bzw. PSA ausgestattet werden, sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen. Außerhalb des Dienstes dürfen sie nicht verwendet werden.
- c) Der Bedienstete hat die ihm zugewiesene Dienstbekleidung/PSA ordnungsgemäß instandzuhalten. Eigenmächtige Änderungen an der Dienstbekleidung/PSA während der Tragdauer sind nicht gestattet.
- d) Sollte es durch besondere Umstände zu einer Beschädigung oder Vernichtung der Dienstbekleidung/PSA in Ausübung des Dienstes kommen, die nicht im Verschulden des Gemeindebediensteten liegen, wird die Behebung des Schadens oder der Ersatz von Amtswegen veranlasst.
- e) Der Bedienstete haftet für den Verlust oder die Beschädigung, sofern dies von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Der Schaden ist in Geld zu ersetzen und der Betrag vom Monatsbezug einzubehalten. Die Höhe der Entschädigung wird nach Anhörung der Personalvertretung festgesetzt.
- f) Die Dienstbekleidung/PSA bleibt Eigentum der Mietfirma. Nach Ablauf des Dienstverhältnisses geht die Dienstbekleidung/PSA in das Eigentum der Mietfirma über.
- g) Bei Ausfolgung der Dienstbekleidung/PSA hat der Bedienstete eine Übernahmsbestätigung zu unterschreiben und gleichzeitig zu erklären, dass er mit den Vorschriften über Verwendung, Behandlung und Rückgabe der Dienstbekleidung/PSA vertraut gemacht wurde.
- h) Die Dienstbekleidung/PSA darf nur von der hierzu beauftragten Dienststelle (Bauhofleitung) bestellt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7.) „Multifunktionszentrum“ 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 45 – Auftragsvergaben;
Beschlussfassung (Zl. 853)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Multifunktionsgebäudes an der Adresse 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 45, wurden vom Büro Architekt Litschauer ZT GmbH aus 3822 Karlstein a.d.Thaya, Mühlweg 6, Ausschreibungen für die Gewerke Baumeister-, Zimmermanns-, Trockenbau- und Dachdecker- und Spenglerarbeiten durchgeführt.